



AUSSCHREIBUNG
Förderung von Kunstschulen
aus Mitteln des Landes Niedersachsen
durch den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. für
Projekte, Konzepte, Prozesse und Maßnahmen
zur Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschule
für das Jahr 2025

Kunstschulen sind „Kunst-Lern-Orte der Vielfalt“, weil ihr Profil viele künstlerische Disziplinen umfasst. Dadurch können sie insbesondere jungen Menschen vielseitige Zugänge zu Kunst und Kultur eröffnen und unterschiedliche Interessen berücksichtigen und aufgreifen. Kunstschulen fördern mit Kunst und durch die Bildung mit Kunst „Kreativität als Haltung“. Sie geben der Lust am Experimentieren mit künstlerischen Materialien aber auch mit Alltagsgegenständen zu persönlichen und gesellschaftlich relevanten Themen einen Rahmen, ohne dabei einzugrenzen. Mit diesem individuellen und ressourcenorientierten Ansatz erschließen Kunstschulen bei den Teilnehmenden ein unerschöpfliches Reservoir an Ideen, an Fähigkeiten und Fertigkeiten und prägen langfristig.

Die Kunstschulen in Niedersachsen, die personell, finanziell und räumlich sehr unterschiedlich ausgestattet sind, leisten hervorragende künstlerische Vermittlungsarbeit. Kunstschulen in ländlichen Räumen stehen vor anderen Herausforderungen als Kunstschulen in den Städten. Entsprechend vielfältig sind die Entwicklungsperspektiven und Bedarfe der einzelnen Kunstschulen. Dabei stehen alle Kunstschulen vor der Aufgabe, ihre Angebote und ihren Geschäftsbetrieb laufend den kulturellen und gesellschaftlichen Entwicklungen anzupassen und neu zu justieren, um sich erfolgreich im Wettbewerb der verschiedenen Freizeit- und Bildungsangebote zu behaupten.

Diese Förderung soll den Kunstschulen mit Blick auf die jeweiligen regionalen, programmatischen und strukturellen Besonderheiten vielfältige Entwicklungsmöglichkeiten bieten. Das Programm ist daher ganz bewusst offen angelegt.

Das zentrale Anliegen des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. ist es, die niedersächsischen Kunstschulen in ihrer Arbeit und Weiterentwicklung zu unterstützen.

Das Ziel der Förderung besteht insbesondere in der Sicherstellung eines attraktiven, zeitgemäßen und zukunftsfähigen Angebots der Kunstschulen in Niedersachsen. Die beantragten Vorhaben können sowohl auf die gesamte Organisation der Kunstschule abzielen als auch eine inhaltliche Schwerpunktsetzung ermöglichen.

Wer ist antragsberechtigt?

Antragsberechtigt sind alle Kunstschulen, die im Bereich außerschulischer/nonformaler Bildung tätig sind und die ihren Sitz oder eine Niederlassung in Niedersachsen haben und als rechtsfähige juristische Personen des privaten Rechts oder kommunale Gebietskörperschaften geführt werden.

In begründeten Einzelfällen können auch natürliche Personen gefördert werden, wenn sie im Namen nicht rechtsfähiger Personengruppen (GbR, nicht eingetragener Verein) handeln.

Ehrenamtlich geleitete Kunstschulen werden ausdrücklich eingeladen, einen Antrag zu stellen.

Was wird gefördert?

Es wird die **Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschule** gefördert, im Rahmen von **Projekten, Konzepten, Prozessen und Maßnahmen** für beispielsweise

- neue Formate kultureller Teilhabe
- eine beispielhafte Projektpraxis
- die Verbesserung der künstlerischen und pädagogischen Qualität
- die Professionalisierung der in den Kunstschulen Tätigen
- eine nachhaltige Konsolidierung der Infrastruktur der Kunstschule
- neue Organisationsmodelle
- die Unterstützung des ehrenamtlichen Engagements
- die Vernetzung der Kunstschule mit Partner*innen
- die Optimierung der Öffentlichkeitsarbeit

Zuwendungsfähig sind zusätzliche Personal-, Reise-, Fortbildungs- und Sachausgaben, die unmittelbar dem Projekt zuzurechnen sind.

Eine Sachausgabenpauschale kann von bis zu 9 % der berücksichtigungsfähigen Personalausgaben gewährt werden. Hierzu können insbesondere Ausgaben für die Bereitstellung von Räumen, für die Büroausstattung und für Verbrauchsmaterialien geltend gemacht werden.

Nicht zuwendungsfähig sind bauliche Maßnahmen und z.B. laufende Personal- und Mietausgaben.

Ein Anspruch der Antragstellerinnen und Antragsteller auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Der Antrag wird für das jeweilige Folgejahr gestellt.

Wie hoch ist die Förderung?

Jede Kunstschule kann einen Antrag stellen. Die Höhe der Zuwendung beträgt mindestens 1.000 Euro und maximal 10.000 Euro.

Die Zuwendung soll 75 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen darf deren Förderanteil höher sein.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Festbetragsfinanzierung gewährt.

Ehrenamtliches Engagement in Form von freiwilligen unentgeltlichen Leistungen kann mit 15 Euro/Stunde, maximal bis zur Höhe von 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage einbezogen werden. Leistungen in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung beim Antragsteller gelten nicht als ehrenamtliches Engagement i.S. dieser Ausschreibung.

Wie lauten die Bewilligungsvoraussetzungen?

Die beantragten Aktivitäten müssen überwiegend in Niedersachsen stattfinden.

Im Antrag der Kunstschule muss die Notwendigkeit und der Umfang der Maßnahmen nachvollziehbar begründet werden.

Dieselbe Maßnahme darf von dem Letztempfänger nicht zeitgleich in anderen Förderprogrammen des Landes Niedersachsen oder des Landesverbandes der Kunstschulen in Niedersachsen e. V. beantragt oder durch diese gefördert werden.

Neben den o.g. Förderzielen muss mit der beantragten Maßnahme auch mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt werden:

- Stärkung der künstlerisch-pädagogischen Qualität,
- Eröffnung unterschiedlicher Zugänge zur Kunst,
- Förderung der Kreativität von Kindern und Jugendlichen,
- Stärkung des Netzwerks der Kunstschule.

Wer entscheidet über die Förderungswürdigkeit des Vorhabens?

Über die Förderungswürdigkeit eines Vorhabens und die Fördersumme entscheidet der Beirat des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V.

Der Beirat bezieht die nachfolgenden Kriterien bei der Auswahl ein:

- Weiterentwicklungsmöglichkeit in Praxis oder Organisation (Innovation),
- Nachhaltigkeit,
- Realisierbarkeit,
- Nachvollziehbarkeit der Projektbeschreibung,
- Angemessenheit und Plausibilität des Ausgaben- und Finanzierungsplans,
- Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Wann ist der Antragstermin?

Ein Antrag für ein Vorhaben des Folgejahrs muss bis zum **15.11.2024** gestellt werden. Alle unten aufgeführten Unterlagen müssen vollständig bis zum Antragstermin eingereicht werden.

Entscheidend ist das Eingangsdatum des Poststempels.

Aus welchen Unterlagen besteht der Antrag?

1. Antragsformular (PDF): Am Computer vollständig ausfüllen, speichern, ausdrucken und unterschreiben.
2. Anlage 1 (PDF): Beschreibung des Vorhabens: Am Computer vollständig ausfüllen, speichern und ausdrucken.
3. Anlage 2 (Excel): Ausgaben- und Finanzierungsplan: Am Computer vollständig ausfüllen, speichern und ausdrucken.

Diese Unterlagen sind verbindlich auszufüllen und einzureichen.

Wenn Sie möchten, können Sie Ihrem Antrag Hintergrundinformationen in Form einer weiteren Anlage beifügen.

Wie und an wen wird der Förderantrag gestellt?

Die Anträge mit den o.g. Unterlagen sind an die Postadresse des Landesverbandes und per E-Mail zu richten:

- Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V.
Arnswaldtstraße 28, 30159 Hannover
- info@kunst-und-gut.de

Wann dürfen Sie mit Ihrem Vorhaben beginnen?

Sobald der Landesverband Ihnen den Eingang Ihres Antrags bestätigt hat, dürfen Sie mit dem Vorhaben beginnen.

Mit dieser Eingangsbestätigung ist noch keine Vorentscheidung über eine Bewilligung getroffen worden. Insofern gehen Sie ab diesem Zeitpunkt Zahlungs- oder Leistungsverpflichtungen zunächst auf eigenes Risiko ein.

Die eigentliche und öffentliche Durchführung Ihres Vorhabens (z.B. der erste Workshop, die erste Veranstaltung) darf erst im Förderzeitraum beginnen.

Was ist noch zu beachten?

Die geförderte Kunstschule hat die Landesförderung mit dem jeweils gültigen Logo (Wort- Bild-Marke) des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur sowie des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. bei der öffentlichen Darstellung des geförderten Vorhabens kenntlich zu machen.

Für die im Rahmen des Vorhabens geförderten Investitionen beträgt die Zweckbindungsfrist 5 Jahre nach Ende des Bewilligungszeitraums. Die geförderten Investitionen dürfen vor Ablauf der Zweckbindungsfrist nur mit Zustimmung des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V. veräußert oder anderweitig genutzt werden.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Mittel sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und ggf. erforderliche Aufhebung des privatrechtlichen Fördervertrages und die Rückforderung der gewährten Förderung gelten die VV zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Ausschreibung Abweichungen zugelassen worden sind.

Die geförderte Kunstschule hat dem Land Niedersachsen (sowie für einen von ihm Beauftragten) ein Recht zur Prüfung der Verwendung der Mittel einzuräumen.

Kunstschulen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist, sind von der Antragstellung ausgeschlossen. Dasselbe gilt für Kunstschulen, die zur Abgabe der Vermögensauskunft nach § 802 c ZPO oder § 284 AO verpflichtet sind oder bei denen diese abgenommen wurde.

Durch die Förderung entstehende Folgekosten/Betriebskosten müssen durch die antragstellende Kunstschule gesichert werden.

Haben Sie weitere Fragen?

Dann nutzen bitte Sie die Beratungsmöglichkeit des Landesverbandes der Kunstschulen Niedersachsen e.V.

Rechtliche Grundlagen der Förderung

Das Land Niedersachsen gewährt nach der **Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von niedersächsischen Kunstschulen** (RL Kunstschulprogramm) RdErl. d. MWK v. 01.10.2024 – 57918-04 – VORIS 22000 und nach Maßgabe dieser Ausschreibung eine Zuwendung an den Landesverband der Kunstschulen Niedersachsen e.V. zur Weiterleitung für Projekte, Konzepte, Prozesse und Maßnahmen zur Entwicklung von Praxis, Struktur und Profil der Kunstschulen mit Sitz in Niedersachsen.

Die Zuwendung erfolgt beihilfefrei gemäß der Bekanntmachung der Kommission zum Begriff der staatlichen Beihilfe im Sinne des Artikels 107 Abs. 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. C 262 vom 19.7.2016, S.1).